

Gesetz über den öffentlichen Verkehr

Anträge der Redaktionskommission vom 14. September 2015

- Art. 2 Abs. 2 Bst. b:* unterstützt die strategische Planung des erforderlichen Verkehrsangebots und der Infrastrukturvorhaben im ~~Bereich des~~ öffentlichen Personenverkehrs;
- Abs. 3:* Es ~~ist~~ wird mit den übergeordneten Bundesprogrammen und dem Strassenbauprogramm zeitlich und inhaltlich ~~abzugestimmt~~.
- Art. 3:* Der Kanton berücksichtigt bei ~~der~~ Erarbeitung und ~~bei der~~ Umsetzung des öV-Programms die Interessen der politischen Gemeinden.
- Art. 4 Abs. 1:* Die politischen Gemeinden koordinieren ihre Anliegen zum ~~Bereich des~~ öffentlichen Personenverkehrs auf regionaler Ebene.
- Art. 8 Abs. 2:* Die Bahninfrastruktur ~~muss~~ diene vorwiegend dem öffentlichen Personenverkehr ~~dienen~~.
- Art. 10 Artikeltitle:* c) a ~~An~~rechenbare Kosten
- Art. 17 Abs. 1:* Kanton und politische Gemeinden können Beiträge an die Mehrkosten einer vorzeitigen¹ Anpassung von Fahrzeugen an die Vorgaben des ~~Behindertengleichstellungsgesetzes-Bundesgesetzes~~ über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002² gewähren.
- Art. 25 Bst. c:* beschliesst über Beiträge an die Infrastruktur, wenn der einzelne Beitrag Kanton und politische Gemeinden zusammen mit höchstens ~~einer Million~~ 1 Mio. Franken belastet;
- Bst. d:* spricht Abgeltungen nach Art. 17 und 18 an Fahrzeuge und die sowie Beiträge nach Art. 19 ff. dieses Erlasses zu;

¹ Art. 9 der eidgenössischen Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs vom 12. November 2002, SR 151.34.

² SR 151.3.

Art. 28 Abs. 1 Satz 2: Die zuständige Dienststelle des Kantons handelt anStelle des Bundesamtes für Verkehr.

Art. 29 Abs. 2: Die zuständige Dienststelle des Kantons handelt anStelle des Bundesamtes für Verkehr.

Art. 37 Abs. 2 Bst. b: 100 Prozent des st.gallischen Anteilss an der Abgeltung nach Art. 12 dieses Erlasses.